

Benutzungs- und Beitragsordnung für die Kindertagesstätte „Kinderparadies“ Münchenbernsdorf

Aufgrund der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tagespflegeeinrichtungen und Kinderpflege (ThürKitaG) vom 18.12.2017 beschließt die Gesellschaft für Sozialmanagement der Stadt Münchenbernsdorf folgende Beitragsordnung zur Benutzung der Kindertageseinrichtung Münchenbernsdorf.

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtung in Münchenbernsdorf wird in Trägerschaft der gemeinnützigen Gesellschaft für Sozialmanagement der Stadt Münchenbernsdorf mbH geführt. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsteht ein privates Benutzungsverhältnis.
- (2) Diese Benutzungs- und Beitragsordnung gilt ausschließlich für die Kindertageseinrichtung „Kinderparadies“ in Münchenbernsdorf.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kinderbetreuungsgesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Benutzungs- und Beitragsordnung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden Eltern genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindereinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsordnung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Einrichtung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Münchenbernsdorf sowie der Gemeinde Lindenkreuz ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts), nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 SGB VIII aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) In der Kindereinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

§ 4 Öffnungszeiten / Schließzeiten / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen, montags bis freitags, von 05:45 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (vormittags bis 12:00 Uhr) erfolgen.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Einrichtung spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Einrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tage vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) sowie an 2 Klausurtagen im Jahr kann die Einrichtung ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, durch die Leitung der Einrichtung bekannt gegeben wird und der Elternbeirat seine Zustimmung erteilt.

§ 5 Aufnahme / Anmeldung

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis der Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kita nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Die Anmeldung soll in der Regel mindestens zehn Monate vor der gewünschten Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Fällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Einrichtungsleiterin zum festgesetzten Termin. Der Betreuungsvertrag soll mindestens 2 Monate vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung geschlossen werden. Ab diesem Termin sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Beitragsordnung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung gekündigt.
- (4) Die Betreuung in der Kindereinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt sowie der Gemeinde Lindenkreuz benötigt wird. Die Aufnahmebestätigung wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll den Eltern sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
- (5) Beabsichtigen die Eltern mit ihrem Kind den Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde und soll das Kind weiterhin in der bisherigen Kindereinrichtung betreut werden, ist dies der Einrichtungsleitung/dem Träger ebenfalls sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (6) Kinder aus Städten/Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch den Elternbeitrag gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlichen Träger der Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu in der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme und beträgt in der Regel mindestens 2 Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich, nach Möglichkeit bis 07:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages, der Einrichtungsleitung oder dem Erziehungspersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die Kindereinrichtung unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Beitragsordnung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie Verpflegungskosten regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hinaus gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern der betreuten Kinder in der Einrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Der Träger der Kita stellt die Beteiligungsrechte des Elternrates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür nötigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist in der Regel nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist einen Monat vorher der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 11 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. die in dieser Benutzungs- und Beitragsordnung geregelte Mitwirkungspflicht der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwider handeln,
 3. die Elternbeiträge und/oder die Getränkepauschale trotz Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden sind,
 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss wird den Eltern schriftlich zugestellt und gilt als Abmeldung.

§ 12 Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird durch die Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Pauschale für Getränke nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Beitragsordnung in seiner jeweils gültigen Fassung durch den Träger der Einrichtung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Sozialmanagement der Stadt Münchenbernsdorf mbH erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht im Monat der Aufnahme des Kindes in die KITA ab dem im Betreuungsvertrag festgelegten Termin und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde Harth-Pöllnitz. Die Essensbelieferung erfolgt durch die Schulküche Frießnitz. Die Kosten für ein Mittagessen betragen momentan 2,30 € je Anwesenheitstag. Die Anmeldung zur Teilnahme an dieser Mittagsverpflegung erfolgt durch die Kindertageseinrichtung. Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme der Verpflegung beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und Erteilung des Lastschriftauftrages an die Gemeinde Harth-Pöllnitz und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 13 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

- (1) Die Elternbeiträge sowie die Getränkepauschale sind grundsätzlich als Monatsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Beiträge und Getränkepauschale sind grundsätzlich am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA - Lastschriftmandat erfolgen, etwa am 15. jedes Monats.
- (3) Die Elternbeiträge und die Getränkepauschale sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an anderen Schließtagen, geschlossen bleibt.
- (4) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung obliegen der Verantwortung und der Abrechnung durch die Gemeinde Harth-Pöllnitz als Träger der Schulküche Frießnitz.

Diese werden monatlich rückwirkend berechnet und durch SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeinde Harth-Pöllnitz eingezogen.

- (5) Änderungen der Verpflegungskosten für das Mittagessen werden durch den Essenanbieter in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sie treten selbständig in Kraft und berühren nicht den übrigen Teil der Benutzungs- und Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung.

§ 14 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 19 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in einem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, kein voller Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 15 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Geschwisterkinder einer Familie, die in der Einrichtung betreut werden. Er ist unabhängig vom Alter des Kindes.
 (2) Der Beitragsumfang gliedert sich wahlweise in Ganztagsbetreuung oder Halbtagsbetreuung (vormittags bis zu 6 Stunden).
 (3) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der in der Einrichtung betreuten Geschwisterkinder	ganztags	halbtags
erstes Kind	155,00 €	120,00 €
zweites Kind	139,00 €	109,00 €
drittes Kind	120,00 €	96,00 €
viertes Kind	115,00 €	76,00 €

- (4) Die monatliche Pauschale für die Bereitstellung der Getränke beträgt 4,00 €.
 (5) In der Eingewöhnungsphase der Kinder in die Einrichtung wird folgender Elternbeitrag erhoben:
 - 120,00 € für den ersten vollen Monat
 - oder 30,00 € je Woche (für maximal drei Wochen bei Eintritt im laufenden Monat).
 Diese Beiträge gelten jeweils für alle Kinder einer Familie. Die Anwesenheitsdauer des Kindes am Tag wird dabei nicht berücksichtigt. Die Eingewöhnungsregelung gilt nur im Eintrittsmonat.
 (6) Für die tageweise Inanspruchnahme der Kindereinrichtung werden 8,50 € pro Kind und Tag in Rechnung gestellt, wenn Kinder als sogenannte Gastkinder nur tageweise oder maximal zwei Wochen die Einrichtung nutzen.
 (7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern anstatt des Beitrages eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50 % des regulären Beitrages für maximal einen Monat vereinbart werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Bearbeitung des Betreuungsvertrages und die Erhebung des Elternbeitrags werden folgende personengebundenen Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert: Allgemeine Daten wie Name, Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder und Eltern, Adresse der Kinder und Eltern, Telefonnummer der Eltern, Arbeitsstätte der Eltern zur Erreichbarkeit sowie Kontodaten zum Lastschriftinzug.
- (2) Die Daten werden in der jeweiligen Software der Kindertageseinrichtung und des Trägers der Kindertageseinrichtung eingegeben und sind nur den damit arbeitenden Mitarbeitern zugänglich.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind bzw. nach Einstellung des Falls.

§ 17 Besondere Vereinbarungen

Die geltende Konzeption der Einrichtung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung werden als Bestandteil der Benutzungs- und Beitragsordnung anerkannt.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Beitragsordnung mit Wirkung per 01.01.2023 wird in § 15 Punkt (3) und (5) mit Wirkung per 01.01.2023 geändert. Gleichzeitig treten die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtung vom 01.03.2019 sowie die Allgemeinen Bedingungen zum Betreuungsvertrag mit Stand vom 01.01.2018 außer Kraft.

Münchenbernsdorf, den 23.11.2022


.....
Schönfeld
Geschäftsführerin GSM


.....
Wallach
Leiterin Kita „Kinderparadies“